

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie

Globalrichtlinie GR J 1/12 Sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe vom 01. Februar 2012

Präambel

Die Entwicklung der Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien in Hamburg – abzulesen u.a. an Armutsentwicklungen, einer Erosion des klassischen Familienmodells, den Multiproblemlagen von Familien etc. – erfordert eine Weiterentwicklung von Angeboten und Strukturen im Bereich der Jugendhilfe. Dabei geht es wesentlich um die Schaffung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfelandchaft, die das bestehende Hilfespektrum offensiv erweitert und damit die Entscheidungsalternativen des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) erhöht und darum, dass Unterstützungsleistungen für die nachfragenden Familien besser, passgenauer und gemeinsam mit diesen erarbeitet und umgesetzt werden können.

Ein weiteres Ziel der sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe ist es, verfügbare Ressourcen so einzusetzen, dass mehr Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Familien Angebote des Jugendhilfesystems in Anspruch nehmen können ohne dass dabei Verschlechterungen entstehen.

Rechtsansprüche aus dem SGB VIII bleiben unberührt.

1. Geltungsbereich

Diese Globalrichtlinie regelt

- die Aufgabenwahrnehmung der Bezirksämter in Bezug auf sozialräumliche Angebote zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Familien¹ sowie
- die Verwendung der Haushaltsmittel aus der Rahmenvorgabe „Betriebsausgaben für sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (4450.684.82).

Diese Regelung gilt für alle aus der Rahmenvorgabe „Betriebsausgaben für sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (4450.684.82) geförderten Angebote. Die bestehenden Angebote der Sozialräumlichen Angebotsentwicklung, die auf der Grundlage der Globalrichtlinie J/1203 vom 5.8.2003 gefördert wurden, sind bis zum 30.09.2012 umzusteuern, sofern sie den Vorgaben der vorliegenden Globalrichtlinie noch nicht in vollem Umfang entsprechen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit werden Kinder, Jugendliche, Heranwachsende und Familien im weiteren Text dieser Globalrichtlinie zusammenfassend als Familien bezeichnet.

2. Programmleitlinien

Ergänzend zum Programm Sozialräumliche Hilfen und Angebote² schaffen die nach dieser Globalrichtlinie geförderten Angebote eine verlässliche Infrastruktur flexibler Unterstützungsmaßnahmen, die in geeigneten Fällen neben oder anstelle von Hilfen zur Erziehung (HzE) zur Verfügung stehen bzw. diese verkürzen. Es sollen insbesondere Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf erreicht werden. Dazu ist es erforderlich, die Angebote konzeptionell auf die Problemlagen der vom ASD der Fachämter für Jugend- und Familienhilfe betreuten Familien auszurichten sowie auf Familien, die potentiell Unterstützung des ASD benötigen. Es sollen insbesondere Familien angesprochen werden, die nicht aus eigener Initiative Unterstützung suchen oder den Weg zum ASD scheuen.

Die zu schaffenden sozialräumlichen Angebote haben das Ziel, sowohl die infrastrukturelle Leistungserbringung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, der Familienförderung und der in einem Sozialraum angesiedelten Kindertagesstätten (Kitas), Schulen und anderer Regeleinrichtungen als auch die Leistungserbringung bei individuellen erzieherischen Bedarfen in Abstimmung miteinander zu verbinden und dadurch zu einer neuen Qualität zu entwickeln. Die gemeinsame Ausrichtung unterschiedlicher öffentlicher und freier Träger auf einen Sozialraum soll gestärkt und gefördert werden.

Für die vom ASD betreuten Familien sollen mehr und neue Unterstützungsmöglichkeiten durch bessere Nutzung und zielgruppengerechte Erweiterung des vorhandenen Hilfesystems geschaffen werden. Die Angebote sollen den Familien Partizipation ermöglichen und ihre Selbsthilfepotenziale stärken. Auf diese Weise soll die Integration der Familien in den Stadtteil und ein stabilisierendes soziales Umfeld ermöglicht und Isolation begegnet werden, um Familien als Lebensorte erhalten und Trennungen von der Herkunftsfamilie vermeiden zu können.

Sozialräumliche Angebote sind kein einheitlicher Angebotstypus. Sie können sich auf die unter Ziffer 3 dieser Globalrichtlinie dargestellten Zielgruppen, Altersgruppen und Handlungsschwerpunkte beziehen. Ihre Ausgestaltung orientiert sich an den spezifischen Ausgangsbedingungen eines Sozialraums. Sozialräumliche Angebote werden in Gebieten eingerichtet, in denen besondere Unterstützungsbedarfe von Familien und ein hohes Fallaufkommen an Hilfen zur Erziehung festzustellen sind. Die Bezirksämter gewährleisten die laufende Überprüfung und den festgestellten Bedarfen entsprechende Weiterentwicklung der vorhandenen Angebotsstruktur.

Alle sozialräumlichen Angebote müssen über Methodenvielfalt und unterschiedliche Wege der Zielgruppenansprache verfügen. Sie ermöglichen die niedrighschwellige Erreichbarkeit über offene Zugänge in die Angebote wie auch die Durchführung verbindlicher Einzelhilfen in Kooperation mit dem ASD des zuständigen Jugendamtes. Sie realisieren beides innerhalb eines Angebotes oder in geregelter Kooperation mehrerer Angebote. Die verbindliche Zusammenarbeit der Träger sozialräumlicher Angebote mit dem ASD ist eine Voraussetzung für die Förderung eines Projekts im Rahmen dieser Globalrichtlinie. Sie ist in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Bezirksamt oder einer schriftlichen Vereinbarung zur verbindlichen Zusammenarbeit in sozialräumlichen Gremien zu regeln.

² Die aus der Rahmenezuweisung „Betriebsausgaben für sozialräumliche Angebote der Jugend- und Familienhilfe“ (Haushaltstitel: 4450.684.82) sowie die aus der Zweckzuweisung „Sozialräumliche Hilfen und Angebote“ (Haushaltstitel: 4460.684.86) geförderten Maßnahmen verfolgen identische fachliche und auf die Strukturen des Hilfesystems bezogene Leitlinien und Ziele. Die aus der Zweckzuweisung Sozialräumliche Hilfen und Angebote geförderten Maßnahmen und die mit ihnen verbundenen Maßnahmen zur Steuerung der Hilfen zur Erziehung werden in Kontrakten der BASFI mit jedem Bezirksamt vereinbart.

Die sozialräumlichen Angebote sollen die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung und die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung begrenzen. Es werden präventiv wirksame Angebote gefördert, die dazu beitragen, dass jugendamtliches Handeln nicht erforderlich wird. Weiterhin werden Angebote gefördert, die als Alternative zu Hilfen zur Erziehung oder zur Begrenzung der Dauer einer HzE in Einzelfällen genutzt werden, in denen sozialräumliche Angebote die geeignete Unterstützung darstellen.

Über die Kooperation von freien Trägern unterschiedlicher Leistungsbereiche mit den für alle Familien bedeutsamen Regeleinrichtungen und dem jeweils zuständigen ASD der Bezirksämter soll die gemeinsame Verantwortung öffentlicher und freier Träger für Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf sowie für sozial belastete Gebiete mit hohem Fallaufkommen an HzE gestärkt werden. Die Integration in den Stadtteil und der Aufbau informeller privater Netzwerke sollen ebenso voran gebracht werden wie die erfolgreiche (Re-) Integration in die örtlichen Regeleinrichtungen.

Auf diese Weise sollen die Voraussetzungen für gelingende Übergänge in Kita, Schule, Berufsvorbereitung und Ausbildung sowie den Verbleib in diesen Systemen gesichert und gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht werden.

2.1. Adressaten

Adressaten der sozialräumlichen Angebote sind Familien in belastenden Lebenslagen, die besondere Unterstützung bei der Erziehung bzw. im Prozess des Aufwachsens ihrer Kinder benötigen und folgende Merkmale aufweisen:

- Familien und Alleinerziehende mit Kleinkindern;
- junge Menschen in Übergang zur Elternschaft;
- Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen;
- Kinder und Jugendliche, deren schulische Probleme mit besonderen individuellen, familiären oder sozialen Problemen einhergehen;
- Jugendliche und Heranwachsende in der Phase der Verselbständigung (Übergang Schule - Arbeit/Beruf, Übergang in eine selbstständige Lebensführung außerhalb der Herkunftsfamilie oder aus Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung);
- Menschen mit Problemlagen aufgrund eines Migrationshintergrundes.

Die sozialräumlichen Angebote sollen insbesondere Familien in Krisensituationen erreichen, deren Ressourcen nicht ausreichen, diese allein zu bewältigen.

2.2. Struktur

Sozialräumliche Angebote nutzen, ergänzen oder erweitern die vorhandene Infrastruktur eines Sozialraums. Sie verbinden sie mit Angeboten, die auf individuelle erzieherische Bedarfe ausgerichtet sind und kombinieren damit offene Angebote mit aufsuchender Arbeit.

Geregelte und verbindliche Kooperationen zwischen den Institutionen ermöglichen die flexible Gestaltung von Angeboten durch die Bündelung des jeweils spezifischen Wissens, der Erfahrung, Ressourcen und Methoden. Durch institutionelle Kooperationen werden die Voraussetzungen für gemeinsame einzelfallbezogene Unterstützungskonzepte geschaffen. Alle sozialräumlichen Angebote arbeiten mit den für die jeweilige Zielgruppe eines Projekts in Frage kommenden Regeleinrichtungen der Jugend- und Familienhilfe, mit Kitas, Schulen, Einrichtungen des Gesundheitssystems sowie der beruflichen Integration zusammen.

Um niedrigschwellige Zugänge zu ermöglichen, nutzen alle sozialräumlichen Angebote bereits bestehende institutionelle Kontakte – etwa der Regeleinrichtungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe – zu den jeweiligen Adressaten. Sie nutzen bereits vorhandene, von den Adressaten frequentierte Treffpunkte oder schaffen neue Orte und Gelegenheiten, um die Adressaten zu erreichen. Dazu gehören insbesondere auch die Schulen mit ganztägigen Angeboten.

2.3. Effekte

Ziel dieser Globalrichtlinie ist es, mit bedarfsorientierten und flexiblen Angeboten im sozialen Umfeld der Familien mehr und passgenaue Unterstützungsmöglichkeiten zu schaffen, die unbürokratisch erreichbar sind. Präventive Effekte sollen ermöglicht und Problemeskalationen vermieden werden. Durch in Kooperation erbrachte Angebote erweitern die jeweiligen Anbieter ihr Handlungsspektrum und tragen zu einem effizienten und wirtschaftlichen Ressourceneinsatz bei.

3. Handlungsschwerpunkte

Sozialräumliche Angebote können sich auf einen Handlungsschwerpunkt konzentrieren oder mehrere Handlungsschwerpunkte bearbeiten. Für alle Angebote ist der ASD der zentrale Kooperationspartner. Die genaue Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Trägern des Angebots und dem Bezirksamt (ASD) festgelegt. Darüber hinaus sind die für die jeweiligen Handlungsschwerpunkte wesentlichen Kooperationspartner einzubeziehen.

3.1. Frühe Hilfen und Hilfen für junge Eltern mit Kleinkindern

Für werdende Eltern und Eltern mit kleinen Kindern sollen regionale präventiv ausgerichtete Unterstützungs- und Hilfeangebote vorgehalten werden. Die aus dieser Globalrichtlinie geförderten Frühen Hilfen richten sich an Familien in besonderen Belastungssituationen und mit geringen Bewältigungsressourcen, insbesondere Familien mit mehreren Risikomeerkmalen (z.B. psychisch kranker Elternteil, suchtbelasteter Elternteil, alleinerziehender Elternteil ohne eigenes oder mit geringem Einkommen, Elternteil unter 20 Jahren, Familie ohne ausreichendes privates Unterstützungsnetzwerk, ein Kind der Familie ist fremduntergebracht, Familie mit Migrationshintergrund und mindestens ein Elternteil ohne ausreichende Deutschkenntnisse).

Ein Angebot der Frühen Hilfen besteht aus einer verbindlichen Vernetzung und Kooperation von Akteuren und Institutionen aus dem Gesundheitsbereich und der Kinder- und Jugendhilfe.

Ziele, Standards und Kennzahlen der Frühen Hilfen sind in der Globalrichtlinie GR J 1/10 „Familienförderung und -beratung im Rahmen der Jugendhilfe“ geregelt. Sie gelten auch für die sozialräumlichen Angebote nach dieser Globalrichtlinie.

3.2. Unterstützung des Erziehungsgeschehens in den Familien

Sozialräumliche Angebote sollen die Erziehungskompetenz der Eltern, deren aktive Mitwirkung an Problemlösungen und die Fähigkeit der Hilfe zur Selbsthilfe fördern.

Dies kann sowohl durch Sozialberatung und praktische, alltagsunterstützende Hilfen als auch durch gezielten Kompetenzaufbau in Einzel- und Gruppenangeboten passieren. Die Angebote gewährleisten aufsuchende und nachgehende Arbeit. Die inhaltliche Ausrichtung

orientiert sich an den im jeweiligen Sozialraum festgestellten strukturellen sowie den individuellen Bedarfen der Zielgruppe.

Es sind vorrangig Angebote zu fördern, die ganzheitliche familiäre Krisenintervention leisten. Dabei werden auch die Wohnsituation und die wirtschaftliche Situation einer Familie als das Erziehungsgeschehen prägende Rahmenbedingungen in den Blick genommen. Sozialräumliche Angebote stellen bei Bedarf den Kontakt zu den jeweils zuständigen Einrichtungen und Diensten her und unterstützen die Einleitung und Durchführung erforderlicher Maßnahmen.

Dies soll in enger Kooperation mit Einrichtungen geschehen, zu denen die Familien bereits im Kontakt stehen. Kooperationspartner sind Kitas und Einrichtungen der Familienförderung und –Bildung wie Elternschulen, Erziehungsberatungsstellen und Eltern-Kind-Zentren; Spielhäuser, Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit und Schulen. Je nach Lage des Einzelfalls können weitere Institutionen und Dienste in Frage kommen.

3.3. Schulbezogene Angebote

Das Ziel aller sozialräumlichen Angebote in Kooperation mit Schulen ist die Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrags und die (Re-) Integration in die Schulen. Die Angebote tragen dazu bei, Brüche in den Bildungsverläufen von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden und gelingende bildungsbiografische Übergänge (Kita-Schule, Grund-/weiterführende Schule, Schule-Beruf) zu ermöglichen.

Sie werden für Kinder und Jugendliche vorgehalten, deren schulische Probleme mit besonderen individuellen, familiären oder sozialen Problemen einhergehen. Damit wird vorrangig das Integrationspotential der Grund- und Stadtteilschulen mit Kess-Faktor 1 und 2 gestärkt. Es gelten folgende Kriterien:

- Die Einrichtungen der Jugendhilfe (ASD, kommunale und freie Träger der Jugendhilfe) wirken darauf hin, sozialräumliche Angebote im Rahmen ihrer jeweiligen Aufträge verbindlich und in gemeinsamer Zusammenarbeit mit Schulen und den Regionalen Beratungs- und Unterstützungsstellen (REBUS) zu gestalten.
- Die Zielgruppen und die Inhalte der Angebote sowie die Zugangswege werden gemeinsam zwischen Schule, REBUS, dem Bezirksamt (ASD) bzw. den von ihm beauftragten freien Trägern vereinbart.
- Alle Einrichtungen der Jugendhilfe, die Schulen und REBUS beteiligen sich im Rahmen ihrer Ressourcen an der Finanzierung und wirken an der fachlichen Ausgestaltung der Angebote mit.
- Für jeden Einzelfall wird zwischen den Beteiligten ein gemeinsames Unterstützungskonzept entwickelt, in dem die von jedem Partner zu erbringenden Beiträge beschrieben sind und es wird eine verbindliche Federführung vereinbart.
- Das Unterstützungskonzept enthält Regelungen für den Krisenfall. Gemeinsam vereinbarte Unterstützungskonzepte werden nur in wechselseitiger Abstimmung verändert oder beendet. Bei Dissens zwischen den Beteiligten werden die jeweiligen Leitungen einbezogen.

3.4. Berufliche Integration

Die Zielgruppen sozialräumlicher Angebote zur Unterstützung der beruflichen Integration sind Jugendliche und junge Erwachsene, die mit den bisherigen Regelangeboten nicht oder nur schwer erreicht werden konnten und deren Start in eine eigenverantwortliche Lebensführung mangels sozialer und beruflicher Integrationsperspektiven gefährdet ist. Sie sollen beruflich aktiviert, integriert oder an das Erwerbsleben herangeführt werden.

Die Angebote richten sich insbesondere an junge Menschen im Anschluss an HzE bzw. Volljährigenhilfe und an nicht mehr schulpflichtige junge Menschen mit unklaren oder fehlenden beruflichen Perspektiven, die von den Angeboten des Übergangssystems nicht erreicht werden.

Ein Teil dieser jungen Menschen lebt bereits in einer eigenen Familie und hat Kinder zu versorgen. Die sozialräumlichen Angebote kooperieren mit Einrichtungen im Sozialraum, die von jungen Eltern aufgesucht werden, um Unterstützung bei der Versorgung und Erziehung von Kleinstkindern zu erhalten. Die Kontakte zu jungen Eltern sollen darüber hinaus genutzt werden, um mit ihnen bei Bedarf eine berufliche Perspektive zu entwickeln.

Zentrale Kooperationspartner der Jugend- und Familienhilfe sind Berufs- wie Stadtteilschulen, Träger ausbildungsvorbereitender Maßnahmen sowie die U 25-Teams von jobcenter team.arbeit.hamburg.

4. Anforderungen an die Gestaltung sozialräumlicher Angebote

Die Förderung der sozialräumlichen Hilfen und Angebote ist an folgende Voraussetzungen gebunden.

4.1. Anforderungen an die Planung der Bezirksämter

Die Planung und konzeptionelle Ausgestaltung der sozialräumlichen Angebote auf der Basis dieser Globalrichtlinie ist Aufgabe der Bezirksämter.

Daran sind die Jugendhilfeausschüsse zu beteiligen. Bei einer räumlichen Überlagerung mit Fördergebieten der Integrierten Stadtteilentwicklung sind auch die bezirklichen Gebietskoordinatoren als Wissensträger in geeigneter Weise einzubeziehen. Bei der Planung und Entwicklung schulbezogener Angebote sind die bezirklichen Steuerungsgruppen bzw. die lokalen Untergliederungen der regionalen Bildungskonferenzen in geeigneter Weise einzubeziehen.

Die Bezirksämter gewährleisten die laufende Überprüfung der Bedarfsangemessenheit und Weiterentwicklung des vorhandenen Hilfesystems entsprechend der in den Kontrakten vereinbarten Verfahren. Sie berücksichtigen dabei Impulse des ASD, der örtlichen Träger und Gremien sowie des Jugendhilfeausschusses. Das aus der Summe der vom ASD betreuten Familien abzuleitende Wissen um Lebenslagen und Bedarfe der Familien in einem Sozialraum wird in die laufende Fortschreibung der sozialräumlichen Angebote einbezogen.

Die Bezirksämter stellen die dafür notwendige Kommunikationsstruktur über ein bezirkliches Umsetzungskonzept zum Netzwerkmanagement sicher.

Die nach dieser GR geförderten Angebote konzentrieren sich auf Sozialräume mit einem hohen Fallaufkommen an Hilfen zur Erziehung. Inhalte und Methoden werden auf Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf ausgerichtet. Die Angebote sind vorrangig mit Einrichtungen und Trägern zu gestalten und zu vereinbaren, die in den betreffenden Sozialräumen ansässig oder bereits tätig sind bzw. Kenntnisse über die Gegebenheiten des betreffenden Sozialraums haben.

Die Bedarfsermittlung und jeweilige sozialräumliche Planung der Angebote basiert auf

- der Auswertung sozialraumbezogener Daten zur Festlegung der Gebiete;

- der Festlegung der Handlungsschwerpunkte entsprechend der Altersverteilung und Problemhintergründe der Zielgruppen;
- der Analyse der bereits vorhandenen Infrastruktur sozialer Hilfen als Grundlage für eventuell notwendige
 - Umsteuerung bestehender Angebote,
 - Angebotserweiterung in Einrichtungen, in denen bereits Kontakt zu den zu erreichenden Zielgruppen besteht,
 - Schließung von Lücken durch neue Angebote.

Jedes Bezirksamt entwickelt geeignete Verfahren zur regelmäßigen (mindestens jährlichen) Überprüfung und Weiterentwicklung der vorhandenen Angebotsstruktur der sozialräumlichen Angebote. Grundlage sind u.a. die Ergebnisse des Berichtswesens. An der Entwicklung des Verfahrens sowie der Bewertung der Ergebnisse wird der Jugendhilfeausschuss beteiligt.

4.2. Anforderungen an die Träger der sozialräumlichen Angebote

Für die Förderung der sozialräumlichen Angebote gelten folgende Anforderungen:

- Die sozialräumlichen Angebote sind Verbundprojekte von Trägern aus mindestens zwei Leistungsbereichen der Jugendhilfe oder angrenzenden Leistungsbereichen.
- Die Angebotsträger haben fundierte Kenntnisse zu den jeweiligen Sozialräumen bzw. sind im Sozialraum verankert.
- Die Angebote kooperieren mit den für den jeweiligen Handlungsschwerpunkt relevanten Regeleinrichtungen der Jugendhilfe und angrenzender Leistungsbereiche wie Gesundheitsdiensten, Schulen oder Einrichtungen zur beruflichen Integration (s. 3.1-3.4).
- Die Angebote ermöglichen die niedrighschwellige Erreichbarkeit über offene Zugänge und die Durchführung verbindlicher Einzelhilfen. Sie schaffen damit Orte im Sozialraum, die der Zielgruppe verlässliche Unterstützung anbieten.
- Die Träger schließen eine verbindliche Kooperationsvereinbarung mit dem für sie zuständigen Bezirksamt ab. Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) wird für diese Kooperationsvereinbarungen Mindestanforderungen entwickeln und diese in Abstimmung mit den Bezirksamtern ggf. auch anlassbezogen fort-schreiben.
- Für jedes Angebot werden Zielzahlen zu verbindlichen Hilfen vereinbart, die auf Vermittlung des ASD geleistet werden und für Nutzer/innen, die sich ohne Einschaltung des ASD direkt an das Angebot wenden.
- Die Träger sind verpflichtet, am Berichtswesen zu dieser Globalrichtlinie sowie an den im Verfahren JUS-IT hinterlegten Dokumentationspflichten zu verbindlichen Einzelhilfen mit zu wirken.
- Die Träger wirken in den ASD-bezogenen Netzwerken vor Ort mit.
- Der Vertrauensschutz für anvertraute Informationen ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt.
- Die Träger stellen sicher, dass die Verfahren nach §§ 8a und 72 SGB VIII in den von ihnen durchgeführten Angeboten eingehalten werden.

4.3. Anforderungen an die Mitwirkung des ASD in den sozialräumlichen Angeboten

Die Bezirksämter gewährleisten die Präsenz des ASD in den sozialräumlichen Netzwerken. Jedes Bezirksamt trifft Regelungen zur Netzwerkarbeit und zum Netzwerkmanagement, in denen die Aufgaben des ASD zur Mitwirkung in den sozialräumlichen Netzwerken, die einzusetzenden zeitlichen und personellen Ressourcen sowie die Aufgaben und Mandate der einbezogenen Fach- und Leitungskräfte geregelt sind. Für alle Träger sozialräumlicher Angebote werden Ansprechpartner im ASD benannt.

Mit jedem Träger eines sozialräumlichen Angebots wird eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. In die Vereinbarungen werden Regelungen der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit, zum Umgang mit möglichen Krisen, Rückmeldungen an den ASD, Datenschutz aufgenommen.

In einzelfallbezogenen Fallgremien können mit den Vertretern der Angebote vor Ort anonymisierte Fallbesprechungen zur Vermittlung in Angebote oder Entwicklung von individuellen Hilfesettings stattfinden.

Der ASD dokumentiert alle in sozialräumliche Angebote vermittelten verbindlichen Hilfen in JUS-IT.

Der ASD bringt sein aus der Summe der Einzelfälle gewonnenes Wissen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Angebote regelhaft in das ASD-bezogene Netzwerk ein.

5. Definitionen zu verbindlichen Hilfen und Nutzer/innen

Die Träger vereinbaren für jedes Angebot mit dem Bezirksamt Zielzahlen zu den verbindlichen Hilfen und den Nutzer/innen der offenen Angebote.

5.1. Definition einer in einem sozialräumlichen Angebot durchgeführten verbindlichen Hilfe

Eine verbindliche Hilfe ist eine zielgerichtete, zeitlich befristete, strukturierte, intensive Begleitung einer Familie, eines Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen. Die Fachkräfte des ASD oder die Fachkräfte des Trägers treffen eine schriftlich fixierte Vereinbarung mit den Hilfesuchenden über Anlass, Ziele, Handlungsschritte zur Zielerreichung, Erfolgskriterien und Dauer der Unterstützungsleistung sowie eine gemeinsame Schlusseinschätzung.

Diese Definition gilt für die über den ASD in ein sozialräumliches Angebot vermittelten verbindlichen Hilfen und für verbindliche Hilfen ohne Vermittlung des ASD. Alle verbindlichen Hilfen werden vom Bezirksamt in JUS-IT dokumentiert. Verbindliche Hilfen ohne Vermittlung des ASD werden nicht namentlich erfasst. Ihre Dokumentation dient der Erfassung der Auslastung und Überprüfung der Bedarfsangemessenheit des sozialräumlichen Angebots.

5.2. Definition der Nutzer/innen sozialräumlicher Angebote

Die Träger der Angebote erfassen die Anzahl der Nutzer/innen niedrigschwelliger offener Angebote. Dabei wird die in der Globalrichtlinie Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit eingeführte Definition der Stammnutzer/innen zugrunde gelegt³. Weiterhin werden Kurzberatungen⁴ sowie die regelmäßige Teilnahme an Gruppenangeboten⁵ erfasst.

³ Stammnutzer/innen nutzen die Angebote mindestens einmal wöchentlich und sind den Fachkräften namentlich bekannt.

⁴ Kurzberatungen umfassen bis zu 3 Beratungskontakte im Quartal.

6. Qualitätskriterien und Kriterien der Zielerreichung

Strukturbezogene Qualitätskriterien sozialräumlicher Angebote sind:

- Die Angebote sind jeweils Ergebnisse gemeinsamer Planung und Gestaltung unter Beteiligung des ASD, Trägern aus unterschiedlichen Leistungsbereichen einschließlich der relevanten Regeleinrichtungen.
- Die Angebote bieten sowohl offene Treffpunkte als auch verbindliche Hilfen an.
- Die Angebote kooperieren im Rahmen arbeitsteilig gestalteter Unterstützungskonzepte laufend mit dem ASD.
- Die Angebote werden von den Zielgruppen mindestens im Umfang der jeweils vereinbarten Zielkennziffern zu Verbindlichen Hilfen und Nutzer/innen nachgefragt.
- Begrenzende Effekte auf Fallaufkommen und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung sind in den Gebieten mit sozialräumlichen Angeboten feststellbar. Diese Effekte werden im Rahmen kleinräumiger Analysen unter Berücksichtigung weiterer relevanter Einflussfaktoren ermittelt.

Die einzelfallbezogenen Erfolgskriterien ergeben sich für verbindliche Hilfen aus den schriftlich fixierten Hilfevereinbarungen. (s. 5.1.)

Darüber hinaus gelten für sozialräumliche Angebote grundsätzlich folgende Erfolgskriterien:

- Alltagsaufgaben werden erfolgreich bewältigt.
- Durch sozialräumliche Angebote werden Krisensituationen überwunden.
- Erziehungskompetenzen der Familien werden gestärkt, Lebenssituationen stabilisiert.
- Familien können als Lebensorte erhalten und Trennungen von der Herkunftsfamilie vermieden werden.
- Die (Re-)Integration in Regeleinrichtungen wird ermöglicht.
- Schritte zum Erreichen einer selbstbestimmten und unabhängigen Lebensführung sind feststellbar.
- Informelle Unterstützungsnetzwerke werden geschaffen bzw. genutzt.

7. Überprüfung der Zielerreichung in Kontrakten der BASFI und der Bezirksämter zur Umsetzung der Sozialräumlichen Hilfen und Angebote und zur Steuerung der HzE

Die Verwendung der in der Zweckzuweisung Sozialräumliche Hilfen und Angebote veranschlagten Mittel wird zwischen jedem Bezirksamt und der BASFI in einem Kontrakt geregelt, dokumentiert und jährlich fortgeschrieben. Im Interesse einer abgestimmten Fortentwicklung beider Segmente (Sozialräumliche Angebote gem. Rahmenzuweisung und Sozialräumliche Hilfen und Angebote gem. der Zweckzuweisung) werden Maßnahmen zur Erreichung der mit dieser Globalrichtlinie verbundenen Ziele in die Kontrakte aufgenommen.

Die BASFI und die Bezirksämter überprüfen regelhaft den Grad der Zielerreichung der sozialräumlichen Angebote und der Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Sofern festgestellt wird, dass einzelne Angebote die festgelegten Ziele nicht erreichen oder wesentliche Vorgaben nicht beachtet werden, wird zwischen dem Bezirksamt und dem Träger die Umsteuerung des Angebotes verhandelt bzw. die Einhaltung der Vorgaben angemahnt. Wenn nach einem Anpassungszeitraum von sechs Monaten keine Änderung eingetreten ist, hat das Bezirksamt die Förderung zum Ende des Zuwendungszeitraums einzustellen. Geschieht das nicht, be-

⁵ Mindestens 6 Termine im Quartal.

hält die BASFI die auf das Angebot entfallenden Mittel ein. Die Mittel werden wieder freigegeben, sobald das Bezirksamt eine dieser Globalrichtlinie entsprechende Fortschreibung seiner Planung vorgenommen und die Vergabe einer Zuwendung an ein den Regeln folgendes Angebot erfolgt.

8. Berichtswesen

Die Umsetzung dieser Globalrichtlinie wird in Form eines regelmäßigen Berichtswesens systematisch erfasst und dargestellt. Auf der ersten Berichtsebene berichten alle Einrichtungen bzw. Träger dem bezirklichen Jugendamt jährlich über das abgelaufene Jahr. Auf der zweiten Ebene berichtet das Bezirksamt der BASFI. Die Bezirksamter unterrichten die BASFI jährlich bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres über die quantitativen Ergebnisse der hier beschriebenen Angebote. Sie nutzen dazu einen Berichtsbogen, der zwischen der BASFI und den Bezirksamtern abgestimmt wird. Dabei ist sicherzustellen, dass die Form der Datenerhebung auf der Grundlage der statistischen Gebiete erfolgt, um die Anschlussfähigkeit zu anderen Auswertungen der Jugend- und Sozialplanung zu gewährleisten. Eine Kompatibilität mit dem Fachverfahren JUS-IT ist zu beachten.

Das Berichtswesen der Träger enthält mindestens Angaben zu:

- Nutzer/innen niedrigschwelliger Angebote (Stammnutzer/innen, Kurzberatungen, Teilnahme an Gruppenangeboten) nach Angebot und Altersgruppen;
- Verbindliche Hilfen mit und ohne Vermittlung des ASD nach Angebot und Altersgruppen;
- Zuordnung der Angebote nach Handlungsschwerpunkten gem. dieser GR;
- Zuordnung der Angebote nach statistischen Gebieten;
- Dauer der Verbindlichen Hilfen nach Angebot;
- Form und Beteiligten des mit dem Angebot verbundenen Netzwerkes;
- Regeleinrichtungen, die an der Angebotsumsetzung beteiligt sind.

Das Berichtswesen des ASD wird in Abstimmung mit den Bezirksamtern entsprechend erarbeitet. Es enthält mindestens Angaben zur:

- Anzahl der vom ASD vermittelten verbindlichen Hilfen nach
 - Angebot, Altersgruppen und Dauer
 - Problemhintergründen/Beendigungsgründen/Zielerreichung;
- Anzahl der vom ASD vermittelten Nutzer/innen nach Angebot;
- Zuordnung der Angebote nach Sozialraum und Handlungsschwerpunkten gem. dieser GR;
- Art der Kooperation des ASD mit dem Angebot und weitere Netzwerketeiligte.

Die Bezirksamter verpflichten die Träger sozialräumlicher Angebote im Zuwendungsbescheid zur Mitwirkung am Berichtswesen.

9. Schlussbestimmung

Die Globalrichtlinie tritt am 01. Februar 2012 in Kraft.

Sie tritt am 01. Februar 2017 außer Kraft.